

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 4

Artikel: Zur Schulfrage [Schluss]
Autor: Erni, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Bereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 15. Febr. 1897. | No 4. | 4. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Piktirch, Luzern; G. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbel, Aidenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Schwend, Altstätten, Kt. St. Gallen, und St. Frei, zum Storch in Einsiedeln. — Einsetzungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1gespaltene Petitzeile ober deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

zur Schulfrage.

— Von A. Erni, Erziehungsrat. —

(Schluß.)

Der Staat ist aus einem Bedürfnisse entstanden. Sein Entstehen verdankt er einerseits dem Umstande, daß der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist, andererseits wurde er gegründet zur persönlichen Sicherheit und Wohlfahrt der einzelnen Glieder. Sein Vorbild ist die Familie. Er hat für seine Existenz wie für das Wohl der Gesamtheit und des einzelnen Bürgers zu sorgen. Ob nun hieraus das Recht auf die Schule, der Schulzwang abzuleiten sei? Einige bejahen, andere verneinen es.

Unbestreitbar ist die Schule ein mächtiger Faktor, die Existenz des Staates zu erhalten und sein Gedeihen zu fördern, und sie würde jedenfalls ohne die Schule in Frage gestellt sein. Der Staat kann daher von seinen Untertanen ein bestimmtes Bildungsminimum verlangen. Wenn nun der Staat in diesem Sinne den Schulzwang einführt, so wollen wir ihm das Recht dazu nicht absprechen. Aber aus dem Schulzwang resultiert noch kein Recht auf das Schulmonopol; vielmehr hat der Staat nur ein nebengeordnetes Recht auf die Schule; vor ihm sind Elternhaus und Kirche. Man kann das Recht des Staates auf die Schule auch herleiten, hervorgegangen aus einem Kontrakt zwischen ihm und Elternhaus. Indem letzteres den heutigen Anforderungen nicht genügen kann oder auch nicht will, überträgt es gewisse Pflichten, hauptsächlich den Unterricht, dem Staate.

Der Staat hat also nur ein beschränktes Recht auf die Schule; er übernimmt gewisse Pflichten der Eltern. Wenn er aber im Auftrage eines andern handelt, so hat er den Willen des Auftraggebers zu vollziehen und darf nicht ganz nach eigenem Ermessen handeln. Wir können dies an einem Beispiele veranschaulichen. Eine Privatperson will ein Haus bauen. Sie hat aber weder die technischen Kenntnisse und Fertigkeiten, noch Lust, die Bauleitung und Durchführung selber zu übernehmen. Daher läßt sie sich durch einen Architekten die nötigen Pläne anfertigen. Der Baugeber selber aber gibt die Direktiven betreffend Größe, Materialverwendung, Kosten zc. Der Unternehmer hört auf die Wünsche des Baugebers. So verhält es sich auch mit dem Staate als oberstem Schullehrer. Die Eltern, denen doch das Kind gehört, haben das Recht, zu sagen, nach welchen Hauptgrundsätzen ihr Kind erzogen und unterrichtet werden soll, ob z. B. die Schule konfessionslos oder konfessionell sein soll.

Da der Staat jedenfalls nur das Recht hat, ein bestimmtes Bildungsminimum vom einzelnen Individuum zu verlangen, dieses aber ebenso gut durch Privatunterricht oder in Privatschulen, als in in der Staatschule erreicht werden kann, so hat der Staat kein Recht auf das Schulmonopol.

Wenn die Kirche sagt, sie könne ihre Aufgabe betr. Unterricht und übernatürlicher Erziehung nur dann erfüllen, wenn die Schulen konfessionell seien, ferner die Lehrmittel, der Lehrer und die Führung der Schule gewissen Bedingungen entsprechen müssen, so ist dieser Einwand ebenfalls zu hören; denn ihr Anrecht auf die Erziehung der Kinder ist älter, als dasjenige des Staates.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß wir dem Staate das Recht des Schulzwanges nicht bestreiten, wohl aber das Schulmonopol, daß aber der Staat bei der Einrichtung und Haltung der Schule die Interessen der Kirche und des Elternhauses berücksichtigen soll. Diese Forderung, nur etwas schärfer, drückt ein preussisches Regulativ vom Jahre 1854 aus mit den Worten: „Die Schule ist die Tochter der Kirche und die Gehülfin der Familie.“

Wir resümieren:

Die Eltern haben ein natürliches und göttliches Recht auf die Erziehung ihrer Kinder.

Die Kirche hat ein gleiches Recht auf die übernatürliche Erziehung und den Unterricht in den Heilswahrheiten.

Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern ein bestimmtes Bildungsminimum zu verlangen, und da dies nur durch polizeiliche Be-

Stimmungen erreicht wird, so hat er das Recht, den Schulzwang einzuführen, nicht aber das Monopol.

Wenn wir im vorigen die rechtliche Seite der Schulfrage untersucht haben, so wollen wir in folgendem die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bei uns in der Schweiz bestehen, darzustellen suchen.

Durch Art. 27 der B.-Verf. hat sich der Bund ein gewisses Kontrolrecht vorbehalten; im übrigen ist die Volksschule unter einigen Einschränkungen Sache der Kantone. Artikel 27 lautet:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Hieraus geht hervor:

daß die Kantone verpflichtet sind, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, daß dieser Unterricht unter staatlicher Leitung stehen soll (sowohl der private als der öffentliche),

daß der Unterricht in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sei und ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.

Die Primarschule ist also der Hauptsache nach den Kantonen be-lassen. Aber wir finden doch seit 1874 das Bestreben, die Kantone in ihren Rechten betr. Schulsachen zu schmälern und den Bund zu stärken. Die Schule sollte allmählich den Kantonen entzogen und dem Bunde ganz unterstellt werden. Den Anfang machte ein Matthias Schmidli von Kuswil mit seinem bekannten Lehrschwestern-Rekurs im Jahre 1880. Nach langen Untersuchungen und Beratungen wurde entschieden, die B.-Verf. enthalte keine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ausschliesse.

Aber der gleiche Bund beschützte den Beschluß der Regierung von Baselstadt, durch welchen die Schulen der Schulbrüder aufgehoben wurden. Daraus ist ersichtlich, daß es den Kantonen überlassen ist, über Zulassung von Ordenspersonen an öffentlichen Schulen zu entscheiden.

Im Jahre 1882 kam das Programm Schenk zum Vorschein, welches als das eigentliche Schulprogramm der radikalen Partei zu betrachten ist. Dieses, nach dem französischen Programme von Paul Bert entworfen, wollte mit dem bisherigen Systeme ganz aufräumen und die Schule ausschließlich dem Bunde übertragen. Aber das Programm Schenk kam zum Falle, bevor es nur recht das Licht der Welt erblickt hatte. Der 26. November 1882 schmetterte es nieder.

Dann gab es etwas Ruhe in Schulsachen. Am 20. Juni 1892

stellte Nat.-Rat Curti die Motion, ob nicht in Ausführung des Art. 27 der B.-Verf. die Kantone finanziell zu unterstützen, und ob nicht durch Bundesbeiträge die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Primarschulen einzuführen sei.

Nach diesem Borgesichte erschien sofort wieder Bundesrat Schenk mit einem zweiten Programm. Dieses sollte sich durch Geldgeschenke des Bundes, Subventionen, die Wege ebnen und das Volk zur Annahme bestimmen. Bundesrat Schenk sagte sich mit Göthe:

„Du lieber Kanton, komm, halt's mit mir!
 Gar schöne Spiele spiel' ich mit dir;
 Banknoten soll'n flattern durch's ganze Land,
 Helvetia gibt dir vom gülden Gewand.“

Aber der Schöpfer des Programmes erlebte nicht dessen Verwirklichung.

Ist mit dem Schöpfer auch das Programm gestorben? Nein. Bekanntlich ist der schweizerische Lehrerverein der Träger der Schenk'schen Idee geworden, und die Sache wird nicht ruhen, besonders deshalb nicht, weil die Verfechter ein klingendes Interesse daran zu haben vermeinen.

Wie wir vernehmen, soll im Laufe des Winters noch ein Vorstoß gemacht werden. Zwar glauben besonnene Politiker, nachdem der Bund verschiedene Niederlagen erlitten habe, sei es nicht opportun, sogleich mit der Schulsubvention zu kommen. Aber die Ruhigen im Lande werden auch diesmal wieder von den Rabiaten geschoben werden. (Ist bereits wie geschehen! Die Red.) Täuschen wir uns nicht! Die Schulfrage wird kommen. Man bietet den Kantonen zunächst Geld an, zum Zwecke, die Schulen zu fördern. Außen macht alles ein unschuldiges Gesicht; aber bald werden wir vom Bunde den Satz hören: „Wer zahlt, befiehlt.“ Schauen wir deshalb vor, rüsten wir uns im Frieden auf die Tage des Kampfes.

Wenn auch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht ganz befriedigende sind, so wollen wir sie doch den Dingen, die nachkommen und jedenfalls weit schlimmer sein würden, unbedingt vorziehen. Wir werden aber auch nicht aufhören, unter gegenwärtigen Umständen stets unser gutes Recht zu fordern. Die Ansprüche von Elternhaus und Kirche auf die Erziehung der Jugend sind ewige. Wer nicht nachgibt, gewinnt, und deshalb werden wir unsere Forderungen stellen, bis sie befriedigt werden. Wir verlangen als Katholiken und als Schweizerbürger:

Die konfessionelle Schule und die Freiheit des Schullehaltens; die privaten Schulen sollen wie die öffentlichen gewährleistet sein. Jeder, der sich über die Befähigung ausweist, soll das Recht haben, Schule zu halten, trage er dann

einen langen oder kurzen Rock, die Kutte oder die Uniform, den Schleier oder die Haube.

Wir verlangen ferner, daß den Geistlichen Zeit eingeräumt werde für Erteilung des Religionsunterrichtes und den Kindern für Ausübung ihrer Religion, daß die übrige Schulführung der religiösen Überzeugung keinen Eintrag tue, sondern im Gegenteil dieselbe fördere.

Auch verlangen wir, daß in den Lehrbüchern nichts vorkommen dürfe, was uns und unsere Glaubensbrüder herabmindere und entwürdiget.

Meine Herren! Wir kämpfen um unser Schmerzenskind, die Schule; das Schmerzenskind ist stets ein Herzenskind. Die Schule ist des Kampfes wert. Treten wir also vereint in die Reihen unter dem Rufe:

Die freie Schule im freien Staate!

Religion und Sittlichkeit in der Schule.

Von P. Leo Süßcher, O. S. B., Engelberg.

„Ich halte dafür, daß man den Kindern keine Lehren vortragen soll, welche sie möglicherweise später zu verwerfen sich veranlaßt sehen. Man kann den sittlichen Unterricht vom religiösen trennen, ohne Schaden für den letzteren. Die Kinder haben das unveräußerliche Recht der Religionsfreiheit, das Recht, ihre Religion sich selbst zu wählen; dieses Recht sollte man einmal respektieren lernen. Allerdings glaube ich, es sei angezeigt, das religiöse Gefühl der Kinder sehr früh zu wecken, aber ohne ihnen irgend welche spezifisch religiösen Lehren beizubringen.“

Welcher Leser der „Blätter“ wird sich angesichts dieser Sätze eines ernststen Kopfschüttelns enthalten können? Klingt es nicht unglaublich, daß irgend ein vernünftiger Mann so etwas gefragt haben sollte? Dennoch sind diese Worte aus dem Munde eines Pädagogen, des Professors Felix Alder von New-York, gekommen und vielfach nachgedruckt worden. Sie enthalten auch nichts anderes, als die Grundanschauungen unserer Freunde der Schenk'schen Schulvorlage. Mit allen Mitteln soll darauf hingearbeitet werden, daß wir eine schweizerische Staatschule, d. h. eine religionslose Schule erhalten. Denn der Staat, der überhaupt keine Religion offiziell anerkennt, kann natürlich auch in seiner Schule keine solche anerkennen. Es sind nun gerade die Vereinigten Staaten Amerikas, welche dieses Programm unter den günstigsten Verhältnissen schon seit Jahren durchgeführt haben. Wir fragen daher mit Recht: „Entspricht der Erfolg in Amerika den gehegten Erwartungen?“ Die Antwort lautet: „Keineswegs!“ Nicht nur Katholiken und Protestanten, sondern selbst ungläubige Eltern und Schulmänner machen ihrem Kum-